

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für Den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Winterberg“, Gemarkungen Seckach und Zimmern

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 2976 und 2977 der Gemarkung Seckach sowie das Grundstück Flst.Nr. 1340 der Gemarkung Zimmern.



Übersichtskarte: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die Gemeinde Seckach hat mit Beschluss vom 27.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Winterberg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Winterberg“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Seckach, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso werden diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde www.seckach.de in der Rubrik: Leben & Wohnen\Rathaus & Service\ Öffentliche Bekanntmachungen\Solarpark Winterberg veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Seckach, den 06.08.2021
Thomas Ludwig, Bürgermeister

